## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

#### **Gruppe Finanzen - Abteilung Finanzen**

Kennzeichen Bearbeiter Durchwahl Datum

F1-G-907/015-2014 Dr. MEISSL 12440 28. Jänner 2014

ÖLLERER 12428

Betrifft

Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG); Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Hoher Landtag! Eing.: 29.01.2014

Ltg.-296/F-17-2014

W- u. F-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

#### Allgemeiner Teil

Art. 17 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. 1/1930 i. d. F. BGBl. I Nr. 164/2013, lautet:

"Durch die Bestimmungen der Art. 10 bis 15 über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung wird die Stellung des Bundes und der Länder als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt."

Durch diesen Artikel werden der Bund und die Länder als Privatrechtssubjekte konstituiert. Gleichzeitig wird bestimmt, dass Bund und Länder auch in solchen Angelegenheiten wirtschaftlich tätig werden dürfen, in denen sie nicht Träger der Hoheitsverwaltung sind.

Dies bedeutet, dass der Bund und die Länder ohne Einschränkung berechtigt sind, wie jede andere natürliche oder juristische Person des Privatrechts in den Rechtsformen des Privatrechts tätig zu werden ("Privatwirtschaftsverwaltung").

Die allgemeinen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind von den Ländern auch bei deren Tätigwerden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu beachten (vgl. Art. 127 Abs. 1 B-VG).

Die Bundesregierung nahm im Jänner 2013 mit Ländern und Gemeinden Verhandlungen über eine Vereinbarung über eine risikoaverse Finanzgebarung auf. Diese Verhandlungen wurden mit Unterfertigung der "Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine risikoaverse Finanzgebarung" durch die Bundesministerin für Finanzen, die Landeshauptleute, den Präsidenten des Österreichischen Gemeindebunds und den Präsidenten des Österreichischen Städtebunds am 13. Februar 2013 abgeschlossen. Der NÖ Landtag hat diese Vereinbarung in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 genehmigt. Da im Nationalrat aber die für eine Änderung des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBI. I Nr. 61/1998 - die wiederum die Voraussetzung für die Genehmigung der o. g. Vereinbarung darstellt - erforderliche Verfassungsmehrheit nicht erzielt werden konnte, ist diese bis dato nicht in Kraft getreten.

Daraufhin wurde zwischen den Finanzreferenten der Länder Konsens erzielt, entsprechende Gesetze auch ohne Verpflichtung durch eine Vereinbarung zwischen den Gebietskörperschaften selbst zu erlassen (z. B. Wiener Gesetz über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung, LGBI. Nr. 36/2013).

Durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf soll die Finanzgebarung des Landes NIE-DERÖSTERREICH sowie von Rechtsträgern, die

- gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) dem Sektor S. 1312 Länder und hier wiederum dem Land NIEDERÖS-TERREICH zugerechnet werden,
- sofern die Regelung ihrer Organisation in die Kompetenz des Landes NIEDERÖS-TERREICH fällt,

eine im Vergleich zur bisherigen Rechtslage einschränkende Regelung erfahren, um eine Begrenzung des Risikos im Rahmen der verschiedenen Risikoarten zu erreichen.

#### Dabei sollen für die Risikoarten

- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Operationales Risiko
- Reputationsrisiko
- Rechtsrisiko

in allen Bereichen der Finanzgebarung wie insbesondere kurzfristige Schuldaufnahmen (z. B. Kassengebarung, Betriebsmittelkredite), mittel- und langfristige Schuldaufnahmen (z. B. Kredite, Schuldscheindarlehen, Schuldverschreibungen), kurzfristige Veranlagungen (z. B. Festgelder, Kassenobligationen, Bundesschatzscheine, Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr) und mittel- bis langfristige Veranlagungen sowie die zu deren Management ("Bewirtschaftung") erforderlichen Maßnahmen (z. B. der Abschluss von Zinstauschverträgen) Zielvorgaben, Regelungen und zu setzende Maßnahmen vorgegeben werden.

#### Darstellung der Kompetenzlage

Die Kompetenz des Landes NIEDERÖSTERREICH zur Erlassung des gegenständlichen Gesetzes gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG und § 14 F-VG 1948. Siehe dazu auch die Ausführungen im fünften Absatz der Erläuterungen zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 und das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes geändert werden (2146 der Beilagen XXIV. GP).

#### Verhältnis zu anderen landesgesetzlichen Vorschriften

Der gegenständliche Gesetzesentwurf soll ausschließlich für das Land NIEDERÖSTER-REICH und Rechtsträger, die gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) dem Sektor S. 1312 Länder und hier wiederum dem Land NIEDERÖSTERREICH zugerechnet werden, sofern die Regelung ihrer Organisation in die Kompetenz des Landes NIEDERÖSTERREICH fällt, nicht jedoch für NÖ Gemeinden und NÖ Gemeindeverbände gelten.

Regelungen betreffend die risikoaverse Finanzgebarung der NÖ Gemeinden werden in der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBI. Nr. 1000, und im NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG), LGBI. Nr. 1026, getroffen, wobei diese Bestimmungen gemäß § 30 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBI. 1600, auch für Gemeindeverbände gelten.

## Verhältnis zu Vorschriften der Europäischen Union

Der gegenständliche Gesetzesentwurf steht nicht im Widerspruch zu zwingenden Vorschriften der Europäischen Union.

## Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfs wurden gemäß der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgeabschätzungen bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung - WFA-FinAV), BGBI. II Nr. 490/2012 i. d. F. BGBI. II Nr. 85/2013, ermittelt.

Die Berechnung erfolgte für **alle** betroffenen Rechtsträger gemäß § 2 Abs. 1 des gegenständlichen Gesetzesentwurfs sowie gemäß § 14 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 4 der o. a. Verordnung für einen Zeitraum von **vier** Jahren.

Dabei mussten in vielen Fällen Annahmen getroffen werden, weil der Istzustand bei den meisten Rechtsträgern nicht bekannt war und innerhalb eines vertretbaren Zeitraums nicht erhoben werden konnte. Sollten bei diesen Rechtsträgern einzelne oder alle Anforderungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfs bereits erfüllt sein, verringern sich die finanziellen Auswirkungen entsprechend.

Die Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfs ist im Anhang dargestellt.

### Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Maßnahmen

Die im gegenständlichen Gesetzesentwurf vorgesehenen Bestimmungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Maßnahmen.

## Bestimmungen, die der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen

Der gegenständliche Gesetzesentwurf enthält keine Bestimmungen, die der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen.

#### Einspruchsrecht der Bundesregierung

Da der gegenständliche Gesetzesentwurf kompetenzrechtlich u. a. auf § 14 F-VG 1948 beruht, ist § 9 F-VG 1948 sinngemäß anwendbar, demzufolge die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluss der Landtage, der die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden regelt, innerhalb von acht Wochen nach dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, wegen Gefährdung von Bundesinteressen einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben kann.

#### Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus

Der gegenständliche Gesetzesentwurf unterliegt zwar der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBI. I Nr. 35/1999, LGBI. Nr. 0814-

0, der Bund, die übrigen Länder und die Gemeinden sind davon aber nicht betroffen, da sie nicht in dessen Geltungsbereich fallen (vgl. § 2 Abs. 1 NÖ GRFG).

#### Besonderer Teil

## <u>Zu § 1</u>

Zwischen der Bundesregierung, den Ländern und Gemeinden wurden im Jänner und Februar 2013 Verhandlungen über eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG bezüglich einer risikoaversen Finanzgebarung geführt. Diese Verhandlungen wurden mit der Unterfertigung der "Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine risikoaverse Finanzgebarung" durch die Bundesministerin für Finanzen, die Landeshauptleute, den Präsidenten des Österreichischen Gemeindebundes und den Präsidenten des Österreichischen Städtebundes am 13. Februar 2013 abgeschlossen. Der NÖ Landtag hat diese Vereinbarung in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 genehmigt. Da im Nationalrat aber die für eine Änderung des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBI. I Nr. 61/1998 - die wiederum die Voraussetzung für die Genehmigung der o. g. Vereinbarung darstellt - erforderliche Verfassungsmehrheit nicht erzielt werden konnte, ist diese bis dato nicht in Kraft getreten.

Seitens der Finanzreferenten der Länder bestand Einvernehmen darüber, entsprechende Gesetze auch ohne eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Gebietskörperschaften jeweils selbst zu erlassen (z. B. Wiener Gesetz über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung, LGBI. Nr. 36/2013). Mit dem gegenständlichen Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG) soll diese Materie nunmehr auch für das Land NIEDERÖSTERREICH und bestimmte Rechtsträger geregelt werden. Für die Gemeinden und die Städte mit eigenem Statut erfolgt die Regelung in der NÖ Gemeindeordnung und im NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz.

Unter Finanzgebarung sind sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwaltung finanzieller Mittel zu verstehen. Darunter fallen insbesondere kurzfristige Schuldaufnahmen (z. B. Kassengebarung, Betriebsmittelkredite), mittel- und langfristige Schuldaufnahmen (z. B. Kredite, Schuldscheindarlehen, Schuldverschreibungen), kurzfristige Veranlagungen (z. B. Festgelder, Kassenobligationen, Bundesschatzscheine, Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr) und mittel- bis langfristige Veranlagungen sowie die zu deren Management ("Bewirtschaftung") erforderlichen Maßnahmen, z. B. der Abschluss von Zinstauschverträgen.

Risikoaverses Handeln in der Finanzgebarung erfordert, die Risiken in Form der unterschiedlichen Risikoarten zu identifizieren, zu analysieren, zu bewerten, zu messen, zu kontrollieren, zu überwachen und sie derart zu managen, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken minimiert bzw., falls möglich, ausgeschlossen wird und dass im Falle eines Schlagendwerdens von Risiken die potentiellen negativen Auswirkungen möglichst gering gehalten werden. Ausgehend von den unterschiedlichen Zielsetzungen einzelner Finanzgeschäfte (z. B. kurzfristige Kassengeschäfte - langfristige Anleihen, Termineinlagen - langfristigen Veranlagungen) treten Risiken in unterschiedlicher Form und Intensität auf und ist eine differenzierte Steuerung der unterschiedlichen Risikoarten bei den jeweiligen Finanzgeschäften erforderlich. Im Bereich der Finanzgebarung ist ein risikoloses Handeln nicht möglich. Unter Berücksichtigung der Unterschiede der einzelnen Finanzgeschäfte und ihrer Zielsetzungen kommt im Rahmen der risikoaversen Finanzgebarung der Risikominimierung gegenüber den Kosten- oder Ertragszielen der höhere Stellenwert zu.

Das Schuldenportfoliomanagement umfasst sämtliche Maßnahmen, die erforderlich sind, bestehende mittel- und langfristige Finanzschulden insbesondere hinsichtlich Zinsen- und Wertänderungsrisiko zu optimieren, v. a. durch Änderung der Verzinsungsstruktur (fixe Verzinsung oder variable Verzinsung) und der Laufzeitstruktur (Duration), aber auch alle Maßnahmen, die gewährleisten, dass der Rechtsträger am Finanzmarkt günstige Konditionen erzielt (z. B. Rating).

Zum Begriff des Rechtsträgers siehe die Erläuterungen zu § 2 Abs. 1.

#### Zu § 2

Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung gilt für das Land selbst und für alle Einheiten, für deren Organisation der Landesgesetzgeber die Regelungskompetenz besitzt und die gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) (Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union in der geltenden Fassung) zum Sektor S. 1312 (Länder) gehören (Abs. 1).

Das ESVG 2010 grenzt den Sektor Staat folgendermaßen ab: "Der Sektor Staat (S. 13) umfasst institutionelle Einheiten, die zu den Nichtmarktproduzenten zählen, deren Produktionswert für den Individual- und den Kollektivkonsum bestimmt ist, und die sich mit Zwangsabgaben von Einheiten anderer Sektoren finanzieren, sowie institutionelle Einheiten, die hauptsächlich Einkommen und Vermögen umverteilen." Ebenfalls zum Sektor Staat gehört eine Einheit nach ESVG 2010, wenn sie vom Staat kontrolliert wird.

Eine Einheit wird demnach dann dem Sektor Staat zugeordnet, wenn folgende drei Bedingungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um eine institutionelle Einheit (wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit und vollständiges Rechnungswesen).
- Die institutionelle Einheit ist ein Nichtmarktproduzent.
- Die Einheit finanziert sich durch Zwangsabgaben und/oder verteilt Einkommen und Vermögen um und/oder wird vom Staat kontrolliert.

Der Sektor Staat untergliedert sich wiederum in den Sektor Bund, den Sektor Länder, den Sektor Gemeinden und den Sektor Sozialversicherungen. Der Sektor Land wird von Statistik Austria wiederum auf die einzelnen Länder aufgegliedert.

Von Statistik Austria werden in einer regelmäßig aktualisierten, nach Teilsektoren gegliederten Liste alle Rechtsträger, die – unabhängig davon, ob sie nach öffentlichem Recht oder Privatrecht gegründet worden sind - zum Sektor Staat gehören, aufgezählt und auf der Homepage der Statistik Austria veröffentlicht.

Einheiten, für deren Organisation der Landesgesetzgeber die Regelungskompetenz besitzt, wurden per Landesgesetz als öffentlich-rechtliche Rechtsträger eingerichtet und sind in NIEDERÖSTERREICH in den überwiegenden Fällen Fonds.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände gehören gemäß ESVG 2010 zum Sektor S. 1313 (Gemeinden). Da in § 2 Abs. 1 nur der Sektor Land angeführt ist, werden die Gemeinden nicht von diesem Gesetz erfasst. Die Regelungen einer risikoaversen Finanzgebarung werden für die Gemeinden und die Städten mit eigenem Statut in der NÖ Gemeindeordnung und im NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz getroffen.

Der kompetenzrechtliche Anknüpfungspunkt für die Festlegung des Kreises der im § 2 Abs. 1 erfassten Rechtsträger ist die Kompetenz zur Regelung ihrer Organisation (Art. 15 B-VG).

Ausgegliederte Einheiten des Landes oder eines anderen Rechtsträgers öffentlichen Rechts gemäß § 2 Abs. 1, die in der Rechtsform einer Gesellschaft (z. B. GmbH, AG, Kommanditgesellschaft etc.), eines Vereins, einer Stiftung oder eines Fonds gemäß dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz betrieben werden, sind keine Rechtsträger gemäß Abs. 1, da das Land nicht die organisationsrechtliche Regelungskompetenz besitzt. Diese Gesellschaften privaten Rechtes können aber sehr wohl zum Sektor Staat gehören, wenn sie die obigen Kriterien erfüllen, und werden in diesem Fall auch von Statistik Austria in die Liste der Staatlichen Einheiten aufgenommen und dem jeweiligen Sektor zugeordnet.

Für die ausgegliederten Einheiten von Rechtsträgern, deren Organisation in die gesetzliche Regelungskompetenz des Bundes fällt, kann der Landesgesetzgeber zwar keine gesetzlichen Regelungen erlassen, jedoch kann der Rechtsträger im Rahmen seiner gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten in der General-/Hauptversammlung und im Aufsichtsrat auf die inhaltliche Einhaltung der Vorgaben hinwirken. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Rechtsträger mit über 50 % am Unternehmen beteiligt ist oder dass er dieses tatsächlich beherrscht.

#### Zu § 3

Die staatlichen Einheiten sind zu einem sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Umgang mit ihren finanziellen Mitteln verpflichtet. Im Bereich der Finanzgebarung ist ein risikoloses Handeln nicht möglich. Risikoaverses Handeln in der Finanzgebarung erfordert, einerseits die Risiken zu identifizieren, zu analysieren, zu bewerten, zu messen, zu kontrollieren, zu überwachen und sie andererseits derart zu managen, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken minimiert wird und im Falle eines Eintrittes die potentiellen negativen Auswirkungen möglichst gering gehalten werden. Die Risiken, die sich ergeben, werden in die Kategorien

- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Operationales Risiko
- Reputationsrisiko
- Rechtsrisiko

eingeteilt. Diese unterschiedlichen Risikoarten erfordern unterschiedliche Handlungsanordnungen, wobei diese, abhängig von der Art und der Zielsetzung des Finanzgeschäftes, unterschiedlich sind (z. B. kurzfristige Kassengeschäfte, langfristige Anleihen, langfristige Veranlagungen und Termineinlagen).

Bereits in der unterschriebenen, aber dann auf Bundesebene nicht beschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wurde festgelegt, dass das Risikomanagement bezogen auf diese genannten Risikoarten erfolgen soll.

Des Weiteren wurden die drei im Abs. 8 angeführten Vorgaben gesondert direkt in der Vereinbarung genannt und nicht einer nachfolgenden Regelung in Richtlinien überlassen, wodurch ihnen ein besonderer Stellenwert gegeben wurde. Es wurden daher diese drei Vorgaben auch im Abs. 8 dieses Gesetzes verankert, wobei sie natürlich einen Teilbereich der Regelungen der oben genannten Risikoarten darstellen und daher in der Verordnung gemäß Abs. 9 ebenfalls enthalten sein müssen.

Der Abs. 9 bestimmt, dass die Landesregierung die Mindestanforderung für die Umsetzung der Abs. 1 bis 8 in einer Verordnung zu regeln hat. In der Verordnung ist differenziert nach den einzelnen Risikoarten zu regeln, worauf beim Managen des jeweiligen Risikos zu achten ist, welche Finanzgeschäfte erlaubt und welche nicht erlaubt sind, welche Rah-

menbedingungen bei Finanzgeschäften einzuhalten sind und welche organisatorischen Voraussetzungen gegeben zu sein haben.

#### <u>Zu § 4</u>

Unter Liquiditätsmanagement gemäß Abs. 1 sind alle Maßnahmen zu verstehen, die darauf gerichtet sind, sicherzustellen, dass ein Unternehmen seine Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllen kann.

Unter Schuldenmanagement sind alle Maßnahmen zu verstehen, die darauf gerichtet sind,

- dem Rechtsträger langfristig zur Verfügung stehende Fremdmittel zu verschaffen,
- die Struktur dieser Fremdmittel hinsichtlich Verzinsung und Fälligkeit zu optimieren.

Alle Maßnahmen des Liquiditäts- und des Schuldenmanagements eines Kalender- bzw. eines Geschäftsjahres sind von Rechtsträgern jeweils so rechtzeitig zu planen und von den zuständigen Organen zu beschließen, dass jeweils zu Beginn des Kalender- bzw. Geschäftsjahres sämtliche Maßnahmen, soweit planbar, bereits weitestgehend festgelegt sind.

Beim Finanzmanagement (Abs. 2) wird unterschieden zwischen Treasury/Markt/Handel/Front Office und Risikomanagement/Marktfolge/Abwicklung/Back Office.

Der Handel hält Kontakt zu den externen Vertragsparteien (z. B. Kunden, Banken), holt Angebote ein, erteilt Aufträge, schließt Verträge ab und reicht diese anschließend an die Abwicklung weiter.

Die Abwicklung hält die Verträge evident, überwacht die Fälligkeitstermine, ermittelt die Höhe fälliger Zahlungen, leistet Zahlungen, überwacht den Eingang fälliger Zahlungen, führt das Mahnwesen durch, erledigt die Finanzbuchhaltung etc.

Sinn dieser Trennung ist die gegenseitige Kontrolle der verschiedenen Phasen im "Lebenszyklus" von Finanzgeschäften.

Die Trennung soll sicherstellen, dass die Person, die handelt, nicht abwickeln darf, und die Person, die abwickelt, nicht handeln darf. Dies ist den (potentiellen) Vertragspartnern aktiv zu kommunizieren, etwa indem ausdrücklich bekanntgegeben wird, welche Personen zum Abschluss von Finanzgeschäften befugt und welche Personen mit der Abwicklung betraut sind.

Die Mitarbeiter von Handel und Abwicklung können die für ihre Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen durch Schulbildung, Studium, Lehrgänge, Kurse, Seminare oder Selbststudium sowie in der Praxis erwerben. Wesentlich ist, dass diese Personen auch Fortbildungen besuchen, um laufend über neue Entwicklungen im Rechts-, Kontroll-, Aufsichts- und Marktbereich informiert zu sein. Es obliegt den verantwortlichen Leitern dieser Geschäftsfelder des jeweiligen Rechtsträgers, zu überprüfen, dass die vorgesehenen Personen für die entsprechenden Positionen geeignet sind.

## Zu § 5

Unter Finanzgeschäften zur Finanzierung des Haushalts sind alle Geschäfte, durch die von außenstehenden Dritten mittel- bis langfristig Fremdkapital (z. B. Kredite, Schuldscheindarlehen, Schuldverschreibungen (Anleihen)) aufgenommen wird, sowie alle Maßnahmen des Finanzschuldenmanagements (z. B. Tilgung, Umwandlung oder Prolongation von Krediten), zu verstehen.

In den Rechnungsabschlüssen bzw. den Jahresabschlüssen hat der Rechtsträger eine eigene Darstellung der im Finanzjahr getätigten Finanzgeschäfte zur Finanzierung des Haushaltes aufzunehmen. Dabei ist insbesondere darzustellen

- auf welche Art die Mittelbeschaffung (z. B. Kredit, Anleihe usw.) erfolgt ist,
- wie lange die Laufzeit der Finanzierung ist,
- ob die Finanzierung direkt in EUR aufgenommen worden ist,
- falls die Finanzierung in einer Fremdwährung aufgenommen worden ist, wie das Fremdwährungsrisiko abgesichert worden ist,
- ob die Finanzierung mit einer fixen oder einer variablen Verzinsung begeben worden ist,

- ob eine zusätzliche Zinsabsicherung (z. B. Zinsabsicherung "Cap") abgeschlossen worden ist,
- ob damit eine Refinanzierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls welcher Kredit oder welche Schuldverschreibung dadurch ersetzt worden ist und
- alle weiteren im Haushaltsjahr bzw. Geschäftsjahr abgeschlossenen Finanzgeschäfte zur Finanzierung des Haushalts, die nicht unter die obigen Punkte fallen.

Im Bericht für das Jahr 2014 sind auch alle bestehenden Finanzgeschäfte anzuführen. Nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn es aus besonderen organisatorischen Gründen nicht möglich ist, kann diese Meldung erst im Bericht für das Jahr 2015 erfolgen.

## Zu § 6

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf alle Maßnahmen der Finanzgebarung anzuwenden, die nach dessen Inkrafttreten gesetzt werden. Bei bestehenden Finanzgeschäften dürfen gemäß Abs. 3 nur vertragliche Änderungen vorgenommen werden, die entweder den Vorgaben dieses Gesetzes entsprechen oder bei denen es sich um risikoreduzierende Maßnahmen handelt.

Finanzierungen in Fremdwährungen dürfen im Rahmen von Anschlussfinanzierungen rolliert werden, wobei jedoch das Volumen nicht erhöht werden darf und auch keine sonstigen risikoerhöhenden Vereinbarungen getroffen werden dürfen. Sollte der Einstiegskurs, zu dem die Fremdwährungsfinanzierung abgeschlossen worden ist, erreicht werden, ist aus der Fremdwährungsfinanzierung auszusteigen, es sei denn, dies würde den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widersprechen. Im Rahmen des Finanzmanagements ist daher die Entwicklung des Fremdwährungskurses laufend zu beobachten.

Bestehende mittel- bis langfristige Veranlagungen können nach den vor Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Richtlinien fortgeführt werden. Werden diese Richtlinien geändert, darf es durch die Änderung der Richtlinien nicht zu einer Erhöhung, sondern nur zu einer Reduzierung des Risikos kommen.

Für die Verwaltung des der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG übertragenen Vermögens wurden bereits mit Beschluss des NÖ Landtags vom 2. Juli 2009, Ltg.-324/A-1/27-2009, besondere Veranlagungsbestimmungen erlassen. Die Verwaltung des Vermögens und die Berichterstattung erfolgen daher entsprechend den vom NÖ Landtag erlassenen Veranlagungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Das Land NIEDERÖSTERREICH und die NÖ Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit vergeben Förderungen im weitesten Sinn an niederösterreichische Bürger und niederösterreichische Unternehmen. So werden z. B. vom NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds Unterstützungsmaßnahmen gewährt, die der NÖ Landtag betreffend Venture-Capital-Finanzierungen (Risikokapital, Ltg.-945/S-5/18), Konjunkturmaßnahmen zur Stützung der NÖ Wirtschaft (Ltg.-145/A-1/12-2008), die Fortführung der Maßnahmen (Ltg.-620/A-1/46-2010) sowie betreffend der Finanzierungsinitiative für NÖ Unternehmen (Ltg.-113/A-1/18-2013) beschlossen hat. In den genannten Beschlüssen sind auch Unterstützungsmaßnahmen enthalten (Gewährung von Geldmitteln für innovative Klein- und Mittelunternehmen, Bereitstellung von eigenkapitalähnlichen Maßnahmen, Risikokapital bzw. Fremdkapital für Betriebe von regionalwirtschaftlicher Bedeutung), die per se ein Risiko darstellen könnten. Ebenso werden in anderen Bereichen (z. B. Wohnbauförderung) Kredite gewährt, die ebenfalls Unterstützungsmaßnahmen sind. Diese Maßnahmen der Finanzgebarung dienen weder der Finanzierung des Haushalts des Landes NIEDERÖSTERREICH und der NÖ Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit noch sonstigen Maßnahmen des Finanzmanagements. Zudem werden sie auf Grundlage von Gesetzen oder auf Grundlage von Beschlüssen des NÖ Landtags und der NÖ Landesregierung getroffen. Die Beschaffung der für die Förderungen erforderlichen finanziellen Mittel durch das Land NIEDER-ÖSTERREICH und die NÖ Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit unterliegt hingegen den Bestimmungen dieses Gesetzes.

## <u>Zu § 7</u>

Die strategische Jahresplanung gemäß § 4 Abs. 1 ist erstmals für dasjenige Geschäftsjahr zu erstellen, das am 1. Jänner 2015 beginnt. So muss z. B. die strategische Jahresplanung für dasjenige Geschäftsjahr, das am 1. Jänner 2015 beginnt, spätestens am 31. Dezember 2014 abgeschlossen sein. Sollte ein Rechtsträger gemäß § 2 ein vom Ka-

lenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben, ist die strategische Jahresplanung so zu erstellen, dass sie mit Beginn des ersten Wirtschaftsjahres, das nach dem 1. Jänner 2015 beginnt, vorliegt.

Ebenso ist ein Bericht gemäß § 5 von Rechtsträgern gemäß § 2, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben, erstmals für dasjenige Wirtschaftsjahr zu erstellen, das nach dem 31. Dezember 2014 endet.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

## NÖ Landesregierung

Dr. Erwin PRÖLL	Mag. Wolfgang SOBOTKA	Mag. Karin RENNER
Landeshauptmann	Landeshauptmann-	Landeshauptmann-
	Stellvertreter	Stellvertreterin
Dr. Petra BOHUSLAV	Dr. Stephan PERNKOPF	Mag. Karl WILFING
Landesrätin	Landesrat	Landesrat

Mag. Barbara SCHWARZ Ing. Maurice ANDROSCH Landesrätin Landesrat

# <u>Anhang</u>

Bezeichnung des Leistungsprozesses	Personal- aufwand	Betrieblicher Sachaufwand	Werkleistungen	Transferaufwand	Investitions- aufwand	Finanz- aufwand	Erträge aus operativen Verwaltungs- tätigkeiten und Trans- fers	Finanz- erträge	SUMME
Strategische Jahresplanung	64.632,05	21.843,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	86.475,25
Einrichtung einer Aufbau- und Ablauforganisation	6.113,43	2.351,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.465,01
Mitarbeiterschulung	53.329,20	17.908,61	12.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	83.237,81
Bericht über neu getätigte Finanzgeschäfte	15.435,24	5.205,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.640,97
Bericht über den Schuldenstand	8.661,16	2.904,79	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.565,95
Bericht über die gesamten bestehenden Finanzgeschäfte	3.858,81	1.501,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.360,08
SUMME	152.029,88	51.715,18	12.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	215.745,06